



# Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

## Teil I – Gesetze

<b>15. Jahrgang</b>	<b>Potsdam, den 5. Juli 2004</b>	<b>Nummer 14</b>
---------------------	----------------------------------	------------------

Datum	Inhalt	Seite
29.6.2004	Gesetz über die Strukturreform der Flurneuordnungsverwaltung .....	298
29.6.2004	Zweites Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Wassergesetzes .....	301

## **Gesetz über die Strukturreform der Flurneueordnungsverwaltung**

Vom 29. Juni 2004

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### **Artikel 1**

#### **Gesetz über die ländliche Entwicklung und zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes und des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes im Land Brandenburg (Brandenburgisches Landentwicklungsgesetz - BbgLEG)**

#### § 1

##### **Beschleunigungsgrundsatz, Neugestaltung**

Maßnahmen der Flurneueordnung sind zur Behebung der ungeordneten Eigentumsverhältnisse im ländlichen Raum für die ländliche Entwicklung besonders vordringlich. Auf Verfahren nach dem 8. Abschnitt des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes findet § 37 des Flurbereinigungsgesetzes Anwendung.

#### § 2

##### **Sachliche Zuständigkeit**

(1) Oberste Flurbereinigungsbehörde des Landes ist das für Landwirtschaft zuständige Ministerium. Es führt die Dienstaufsicht und zugleich die Fachaufsicht.

(2) Obere Flurbereinigungsbehörde ist das Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneueordnung. Für Entscheidungen über Widersprüche gegen die Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung und über Widersprüche gegen den Flurbereinigungsplan nach § 7 Abs. 1 ist das für Landwirtschaft zuständige Ministerium obere Flurbereinigungsbehörde.

(3) Der oberen Flurbereinigungsbehörde nach Absatz 2 Satz 1 werden sämtliche Aufgaben und Befugnisse übertragen, die nach dem Flurbereinigungsgesetz der Flurbereinigungsbehörde zustehen, soweit sie nicht nach § 3 der Teilnehmergemeinschaft übertragen werden.

(4) Flurbereinigungsbehörde und Flurneueordnungsbehörde im Sinne anderer Gesetze ist die obere Flurbereinigungsbehörde nach Absatz 2 Satz 1.

#### § 3

##### **Aufgaben der Teilnehmergemeinschaft**

(1) Die Teilnehmergemeinschaft hat das Verfahrensgebiet gemäß § 2 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes neu zu gestalten, insbesondere den Flurbereinigungsplan zu erstellen und alle hierzu notwendigen Verhandlungen zu führen sowie die zur Ausführung des Flurbereinigungsplans erforderlichen Maßnahmen zu treffen (§§ 37 bis 90 des Flurbereinigungsgesetzes).

Die Aufgaben und Befugnisse der Flurbereinigungsbehörde werden insoweit auf die Teilnehmergemeinschaft übertragen.

(2) Ausgenommen von der Übertragung sind die Aufgaben und Befugnisse nach den §§ 43, 52 Abs. 3 Satz 2, §§ 61 bis 66, 79 bis 83, 85 Nr. 5 und 6, § 86 Abs. 2 Nr. 1, § 88 Nr. 3, 5 bis 8 und § 89 Abs. 2 des Flurbereinigungsgesetzes.

(3) Die obere Flurbereinigungsbehörde kann Unternehmensflurbereinigungsverfahren nach § 87 des Flurbereinigungsgesetzes mit Zustimmung der obersten Flurbereinigungsbehörde an sich ziehen. Das gilt im Falle des § 87 Abs. 4 des Flurbereinigungsgesetzes auch für das Flurbereinigungsverfahren und im Falle des § 63 Abs. 3 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes entsprechend für das Bodenordnungsverfahren.

(4) Der Teilnehmergemeinschaft werden ferner die Aufgaben und Befugnisse der Flurbereinigungsbehörde nach § 19 Abs. 1 Satz 3, § 19 Abs. 2 und 3, § 35 Abs. 2 und § 106 des Flurbereinigungsgesetzes übertragen.

(5) Im Rahmen der übertragenen Aufgaben und Befugnisse hat die Teilnehmergemeinschaft die verfahrensrechtliche Stellung der Flurbereinigungsbehörde im Sinne des Flurbereinigungsgesetzes.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten für das beschleunigte Zusammenlegungsverfahren gemäß den §§ 91 bis 103 des Flurbereinigungsgesetzes entsprechend sowie für die Verfahren zur Feststellung und Neuordnung der Eigentumsverhältnisse nach dem 8. Abschnitt des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes, soweit sich nicht der Zweck der Bodenordnung auf eine Zusammenführung von Boden- und Gebäudeeigentum nach § 64 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes beschränkt.

#### § 4

##### **Aufsicht, Personalüberleitung, Kosten**

(1) Soweit der Teilnehmergemeinschaft Aufgaben und Befugnisse der Flurbereinigungsbehörde übertragen werden, kann die obere Flurbereinigungsbehörde der Teilnehmergemeinschaft Weisungen erteilen. § 137 Abs. 2 des Flurbereinigungsgesetzes gilt entsprechend. Aufsichtliche Verwaltungsakte können nach § 141 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes angefochten werden.

(2) Die Teilnehmergemeinschaft bedient sich zur Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 1 des Verbandes nach § 6, wenn nicht die obere Flurbereinigungsbehörde mit Zustimmung der obersten Flurbereinigungsbehörde etwas Anderes bestimmt.

(3) Werden aufgrund des Absatzes 2 Aufgaben der Flurneueordnungsverwaltung vom Verband wahrgenommen, so trägt das Land dafür Sorge, dass die Rechtsstellung der Bediensteten, die infolgedessen ein neues Beschäftigungsverhältnis mit dem Verband eingehen, nicht beeinträchtigt wird und die von ihnen erworbenen Besitzstände deshalb nicht eingeschränkt werden (Besitzstandsschutzklausel). Das Land ist verpflichtet, diese Beschäftigten im Falle der Auflösung des Verbandes oder einer Kündigung des Arbeitsverhältnisses aus anderen Gründen als

solchen, die zu einer fristlosen Kündigung berechtigen, auf ihren Wunsch unter Wahrung der bei ihm erreichten Lohn- und Vergütungsgruppe und Beschäftigungszeit wieder im Landesdienst zu beschäftigen. Über- oder außertarifliche Leistungen des Verbandes an die Beschäftigten werden vom Land nicht übernommen.

(4) Soweit dem Verband dadurch, dass sich die Teilnehmergemeinschaft seiner zur Erfüllung der ihr nach diesem Gesetz übertragenen Aufgaben bedient, Aufwendungen entstehen, die nicht durch Entgelte gedeckt werden können, findet § 104 des Flurbereinigungsgesetzes Anwendung.

## § 5

### Vorstand, Wahl

(1) Die obere Flurbereinigungsbehörde bestimmt einen geeigneten Bediensteten des höheren oder des gehobenen Dienstes, der bis zur Beendigung des Verfahrens gemäß § 149 Abs. 3 des Flurbereinigungsgesetzes als Mitglied des Vorstands für Fach- und Rechtsfragen der Bodenordnung (Fachvorstandsmitglied) zuständig ist. Das Fachvorstandsmitglied ist ständiger Vertreter des Vorsitzenden des Vorstandes. Die obere Flurbereinigungsbehörde kann in den Vorstand weitere technisch vorgebildete Dienstkräfte abordnen, die ein Stimmrecht nur in Vertretung des Fachvorstandsmitgliedes haben.

(2) Die obere Flurbereinigungsbehörde bestimmt die Zahl der von der Teilnehmerversammlung zu wählenden Vorstandsmitglieder; sie kann auch Bestimmungen über eine gruppenmäßige Zusammensetzung und Wahl des Vorstands treffen. Dem Vorstand sollen ein Bürgermeister oder ein anderer bevollmächtigter Vertreter einer betroffenen Gemeinde und ein Landwirt angehören.

(3) Unbeschadet des Absatzes 1 Satz 2 ist für jedes Vorstandsmitglied nach Absatz 2 Satz 1 ein Stellvertreter zu wählen. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, rückt der Stellvertreter mit den meisten Stimmen in den Vorstand nach, im Falle einer gruppenmäßigen Zusammensetzung des Vorstands ist diese zu berücksichtigen.

(4) Der Vorstand wird in Angelegenheiten der Wertermittlung durch mindestens einen Sachverständigen (§ 7) verstärkt.

(5) Der Vorstand kann sich um höchstens zwei Mitglieder und ebenso viele Stellvertreter verstärken, die er selbst bestimmt.

## § 6

### Verband der Teilnehmergemeinschaften

(1) Der Verband für Landentwicklung und Flurneuordnung ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts nach § 26a Abs. 1 Satz 3 des Flurbereinigungsgesetzes und hat Dienstherrnfähigkeit.

(2) Die Aufsicht über den Verband führt die obere Flurbereinigungsbehörde.

## § 7

### Wertermittlung

Die Wertermittlung obliegt dem Vorstand der Teilnehmergemeinschaft. Er verstärkt sich hierzu durch bis zu vier Sachverständige, die von der oberen Flurbereinigungsbehörde nach Anhörung des Vorstands aus einer von ihr im Benehmen mit den landwirtschaftlichen Berufsvertretungen (§ 109 des Flurbereinigungsgesetzes) aufgestellten Sachverständigenliste ausgewählt und bestellt werden. Sie dürfen nicht Beteiligte nach § 10 des Flurbereinigungsgesetzes und § 56 Abs. 2 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes sein. Für die Beiziehung besonderer anerkannter Sachverständiger gilt § 31 Abs. 2 des Flurbereinigungsgesetzes.

## § 8

### Bekanntgabe und Feststellung der Wertermittlungsergebnisse

Die Ergebnisse der Wertermittlung sind den Beteiligten in einer Versammlung oder in sonst geeigneter Weise zu erläutern und anschließend zwei Wochen zur Einsichtnahme für die Beteiligten auszulegen. Während der Auslegung können bei der Teilnehmergemeinschaft schriftlich Einwendungen vorgebracht werden; hierauf sind die Beteiligten hinzuweisen. Der Vorstand (§ 5 Abs. 4) hat nach Behebung begründeter Einwendungen die Wertermittlungsergebnisse festzustellen. Die Feststellung ist öffentlich bekannt zu machen. Die Bekanntgabe der Wertermittlungsergebnisse (§ 32 des Flurbereinigungsgesetzes) kann auch mit der Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes (§ 59 Abs. 1 Satz 1 des Flurbereinigungsgesetzes) verbunden werden.

## § 9

### Betretungsrecht

Die Beauftragten der Teilnehmergemeinschaft und des Verbandes (§ 26a des Flurbereinigungsgesetzes) sind berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung des Verfahrens Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten vorzunehmen.

## § 10

### Gemeinschaftliche Anlagen

Die gemeinschaftlichen Anlagen können Körperschaften des öffentlichen Rechts zu Eigentum und Unterhaltung zugeteilt werden, sofern diese zustimmen.

## § 11

### Besetzung des Flurbereinigungsgerichts

Die ehrenamtlichen Richter des Flurbereinigungsgerichts sowie deren Stellvertreter ernennt oder beruft der Präsident des Oberverwaltungsgerichts auf die Dauer von fünf Jahren. Die landwirtschaftlichen Berufsvertretungen (§ 109 des Flurbereinigungsgesetzes) stellen jeweils eine Vorschlagsliste für die

Berufung der ehrenamtlichen Richter im Sinne des § 139 Abs. 3 des Flurbereinigungsgesetzes mit einer vom Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts bestimmten Anzahl von Vorschlägen auf. Jede Vorschlagsliste soll dieselbe Anzahl von Vorschlägen umfassen. Die Gesamtzahl der Vorschläge soll unbeschadet des Satzes 3 mindestens das Eineinhalbfache der erforderlichen Zahl der Beisitzer und der Stellvertreter betragen.

## § 12

### **Spruchstelle für Flurbereinigung**

(1) Bei dem für die Landwirtschaft zuständigen Ministerium wird eine Spruchstelle für Flurbereinigung eingerichtet. Das für Landwirtschaft zuständige Mitglied der Landesregierung regelt den Geschäftsgang der Spruchstelle durch eine Geschäftsordnung.

(2) Die Spruchstelle für Flurbereinigung entscheidet über Widersprüche der Beteiligten gegen die Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung (§ 32 Satz 3 des Flurbereinigungsgesetzes) und den Flurbereinigungsplan, soweit ihnen nicht abgeholfen wird (§ 60 Abs. 2 des Flurbereinigungsgesetzes).

(3) Die Spruchstelle für Flurbereinigung besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Jeder von ihnen hat einen oder mehrere Stellvertreter. Der Vorsitzende der Spruchstelle muss die Befähigung zum höheren Verwaltungsdienst der Flurbereinigungsbehörde haben. Die zwei Beisitzer müssen erfahrene praktische Landwirte sein. Das für Landwirtschaft zuständige Mitglied der Landesregierung beruft den Vorsitzenden der Spruchstelle und seine Stellvertreter. Die Beisitzer werden auf Vorschlag der landwirtschaftlichen Berufsvertretungen durch die obere Flurbereinigungsbehörde bestellt. § 11 Satz 2 bis 4 gilt sinngemäß.

(4) Die Beisitzer und ihre Stellvertreter werden vor ihrer ersten Dienstleistung von dem Vorsitzenden der Spruchstelle vereidigt. Ihr Amt ist ein Ehrenamt.

(5) Die Spruchstelle entscheidet mit Stimmenmehrheit. Die Beisitzer stimmen vor dem Vorsitzenden.

(6) Der Vorsitzende hat mündliche Verhandlungen anzuberaumen, wenn ein Beteiligter sie beantragt.

(7) Der Vorsitzende kann in einfachen Sachen schriftliche Beschlussfassung durch Umlauf herbeiführen. Sie muss einstimmig erfolgen.

(8) Die Entscheidungen der Spruchstelle sind mit Gründen zu versehen und den Beteiligten zuzustellen.

(9) In Fällen, die keinen Aufschub zulassen oder in denen das Sach- und Rechtsverhältnis klar ist, kann der Vorsitzende namens der Spruchstelle einen Vorbescheid erlassen. Das gilt nicht, wenn eine mündliche Verhandlung beantragt ist. Der Vorbescheid hat die Wirkung eines bestandskräftigen Bescheides der Spruchstelle, wenn die Beteiligten nicht innerhalb eines Monats die Entscheidung der Spruchstelle beantragen. Hierauf ist im Vorbescheid hinzuweisen.

## § 13

### **Kosten- und abgabefreie Geschäfte und Verhandlungen**

(1) Geschäfte und Verhandlungen, die dem Vollzug des Flurbereinigungsgesetzes und des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes dienen, einschließlich der Berichtigung der öffentlichen Bücher, sind frei von Steuern, Gebühren, Kosten und Abgaben, die auf landesrechtlichen Vorschriften beruhen.

(2) Die Steuer-, Gebühren-, Kosten- und Abgabefreiheit ist von der zuständigen Behörde ohne Nachprüfung anzuerkennen, wenn die obere Flurbereinigungsbehörde versichert, dass ein Geschäft oder eine Verhandlung dem Vollzug des Flurbereinigungsgesetzes oder des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes dient.

## § 14

### **Übergangsvorschriften**

Auf alle Verfahren, die bei In-Kraft-Treten dieses Gesetzes angeordnet sind, findet § 3 Abs. 3 entsprechende Anwendung.

## **Artikel 2**

### **Änderung des Landesorganisationsgesetzes**

Das Landesorganisationsgesetz vom 24. Mai 2004 (GVBl. I S. 186), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Mai 2004 (GVBl. I S. 240, 241), wird wie folgt geändert:

1. In § 10 Abs. 2 Nr. 11 werden die Wörter „Landesamt für Verbraucherschutz und Landwirtschaft“ durch die Wörter „das Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung“ ersetzt.
2. § 11 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
  - a) Nummer 6 wird gestrichen.
  - b) Die bisherige Nummer 7 wird Nummer 6.

## **Artikel 3**

### **In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt das Gesetz zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes und des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 1994 (GVBl. I S. 378), geändert durch Gesetz vom 5. November 1997 (GVBl. I S. 112), außer Kraft.

Potsdam, den 29. Juni 2004

Der Präsident  
des Landtages Brandenburg

Dr. Herbert Knoblich

**Zweites Gesetz  
zur Änderung des Brandenburgischen  
Wassergesetzes<sup>1</sup>**

Vom 29. Juni 2004

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1  
Änderung des Brandenburgischen Wassergesetzes**

Das Brandenburgische Wassergesetz vom 13. Juli 1994 (GVBl. I S. 302), zuletzt geändert durch Artikel 7 Nr. 5 des Gesetzes vom 24. Mai 2004 (GVBl. I S. 186, 195), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu § 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 1 Grundsätze und Ziele der Wasserwirtschaft (zu § 1a WHG)“.

b) Die Angaben zu den §§ 24 bis 26 werden wie folgt gefasst:

„§ 24 Grundlagen der Bewirtschaftung, Fristen zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele (zu §§ 1b, 25c und 33a WHG)

§ 25 Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme (zu §§ 1b, 36 und 36b WHG)

§ 26 Information und Anhörung der Öffentlichkeit bei der Erstellung des Bewirtschaftungsplans, Einsichtnahme (zu § 36b Abs. 5 WHG)“.

c) Die Angabe zu § 54 wird wie folgt gefasst:

„§ 54 Bewirtschaftung des Grundwassers (zu §§ 1a, 33a WHG)“.

d) Die Angabe zu § 65 wird wie folgt gefasst:

„§ 65 Anforderungen an Abwassereinleitungen (zu §§ 7a, 18a WHG)“.

e) Die Angabe zu § 69 wird wie folgt gefasst:

„§ 69 (weggefallen)“.

f) Die Angabe zu § 104 wird wie folgt gefasst:

„§ 104 Erheben, Speichern und Übermitteln von Daten, Unterrichtungspflichten (zu § 37a WHG)“.

2. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Gewässer sind als Bestandteil des Naturhaushalts und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu sichern. Aufgabe der Wasserwirtschaft ist es, die Gewässer vor Beeinträchtigungen und Verunreinigungen zu schützen und ihren Zustand zu verbessern, soweit dies nach den Zielen und Grundsätzen nach den §§ 25a Abs. 1 und 3, 25b Abs. 1, 25d, 33a WHG sowie nach den Zielen und Grundsätzen der nachfolgenden Absätze erforderlich ist, und die Gewässer entsprechend zu überwachen. Die Gewässer sind so zu bewirtschaften, dass sie dem Wohl der Allgemeinheit und im Einklang mit ihm auch dem Nutzen Einzelner dienen, vermeidbare Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen und der direkt von ihnen abhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete im Hinblick auf deren Wasserhaushalt unterbleiben und damit insgesamt eine nachhaltige Entwicklung gewährleistet wird.“

b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2 und wie folgt geändert:

Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. entnommenes Wasser möglichst sparsam verwendet wird.“

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und wie folgt gefasst:

„(3) Bei der Bewirtschaftung der Gewässer sind die Ziele der Raumordnung zu beachten und die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung zu berücksichtigen. Die nachhaltige Entwicklung der Gewässer sowie die sparsame Verwendung des Wassers soll durch ökonomisch wirkende Maßnahmen gefördert werden.“

d) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Der Wasserbedarf der öffentlichen Wasserversorgung ist vorrangig aus ortsnahen Wasservorkommen zu decken, soweit überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit nicht entgegenstehen.“

3. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird aufgehoben.

b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2 und wie folgt gefasst:

„(2) Stehende Gewässer im Sinne dieses Gesetzes sind oberirdische Gewässer, in denen sich das oberirdische oder unterirdisch zufließende Wasser angesammelt hat und die keinen oder einen im Verhältnis zum Volumen nur geringen oberirdischen Abfluss haben.“

c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3 und wie folgt gefasst:

<sup>1</sup> Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABL. EG Nr. L 327 S. 1).

„(3) Grundwasser ist das unterirdische Wasser in der Sättigungszone, das in unmittelbarer Berührung mit dem Boden oder dem Untergrund steht.“

d) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Einzugsgebiet im Sinne dieses Gesetzes ist ein Gebiet, aus dem über oberirdische Gewässer der gesamte Oberflächenabfluss an einer einzigen Flussmündung, einem Ästuar oder Delta ins Meer gelangt. Flussgebietseinheit im Sinne dieses Gesetzes ist ein als Haupteinheit für die Bewirtschaftung von Einzugsgebieten festgelegtes Land- oder Meeresgebiet, das aus einem oder mehreren benachbarten Einzugsgebieten und dem ihnen zugeordneten Grundwasser und den ihnen zugeordneten Küstengewässern im Sinne des § 1b Abs. 3 Satz 2 WHG besteht. Teileinzugsgebiet im Sinne dieses Gesetzes ist ein Gebiet, aus dem über oberirdische Gewässer der gesamte Oberflächenabfluss an einem bestimmten Punkt in ein oberirdisches Gewässer gelangt.“

4. § 23 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird aufgehoben.

b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.

5. Die §§ 24 bis 26 werden wie folgt gefasst:

„§ 24  
Grundlagen der Bewirtschaftung,  
Fristen zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele  
(zu §§ 1b, 25c und 33a WHG)

(1) Die Bewirtschaftung der Gewässer erfolgt nach den Flussgebietseinheiten gemäß § 1b Abs. 1 WHG. Die im Einzugsgebiet der Elbe liegenden oberirdischen Gewässer einschließlich des zugeordneten Grundwassers werden der Flussgebietseinheit Elbe zugeordnet. Die im Einzugsgebiet der Oder liegenden oberirdischen Gewässer einschließlich des zugeordneten Grundwassers werden der Flussgebietseinheit Oder zugeordnet. Die im Teileinzugsgebiet der Ucker liegenden oberirdischen Gewässer einschließlich des zugeordneten Grundwassers werden der Flussgebietseinheit Warnow/Peene zugeordnet. Die im Land Brandenburg liegenden Anteile an den Flussgebietseinheiten sind in Anlage 2 in Kartenform dargestellt.

(2) Ein guter ökologischer und chemischer Zustand der oberirdischen Gewässer gemäß § 25a Abs. 1 Nr. 2 WHG sowie ein gutes ökologisches Potenzial und ein guter chemischer Zustand der künstlichen und erheblich veränderten oberirdischen Gewässer gemäß § 25b Abs. 1 Nr. 2 WHG ist bis zum 22. Dezember 2015 zu erreichen.

(3) Ein guter mengenmäßiger und chemischer Zustand des Grundwassers gemäß § 33a Abs. 1 Nr. 4 WHG ist bis zum 22. Dezember 2015 zu erreichen.

(4) Die in den Absätzen 2 und 3 genannte Frist kann für einzelne Gewässer oder Gewässerteile unter den in § 25c

Abs. 2 und 3 und § 33a Abs. 4 Satz 3 WHG genannten Voraussetzungen zweimal um sechs Jahre verlängert werden. Lassen sich die Ziele aufgrund der natürlichen Gegebenheiten nicht innerhalb des verlängerten Zeitraumes erreichen, sind weitere Verlängerungen möglich. Ebenso können Ausnahmen von den Bewirtschaftungszielen nach Maßgabe der §§ 25d und 33a Abs. 4 Satz 3 WHG zugelassen werden.

(5) Die nach den Absätzen 2 bis 4 bestimmten Fristen gelten auch für Gewässer in Schutzgebieten im Sinne des Artikels 6 in Verbindung mit Anhang IV der Richtlinie 2000/60/EG, sofern die Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften, nach denen die Schutzgebiete ausgewiesen wurden, keine anderweitigen Bestimmungen enthalten.

§ 25

Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme  
(zu §§ 1b, 36 und § 36b WHG)

(1) Für jede in § 24 genannte Flussgebietseinheit ist ein Maßnahmenprogramm nach Maßgabe des § 36 Abs. 1 WHG und ein Bewirtschaftungsplan nach Maßgabe des § 36b Abs. 1 WHG aufzustellen. Für die im Land Brandenburg liegenden Anteile an den Flussgebietseinheiten erstellt die oberste Wasserbehörde die vom Wasserwirtschaftsamt erarbeiteten Beiträge und koordiniert diese mit den übrigen an der Flussgebietseinheit beteiligten Ländern. Bei Flussgebietseinheiten, die auch im Hoheitsgebiet anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union liegen, koordiniert die oberste Wasserbehörde die Maßnahmenprogramme und Bewirtschaftungspläne mit den zuständigen Behörden dieser Staaten. Bei Flussgebietseinheiten, die auch in Staaten liegen, die nicht Mitglied der Europäischen Union sind, bemüht sich die oberste Wasserbehörde, die Maßnahmenprogramme und Bewirtschaftungspläne mit den Behörden dieser Staaten zu koordinieren. Die Koordinierung erfolgt im Benehmen und, soweit Verwaltungskompetenzen des Bundes berührt sind, im Einvernehmen mit den zuständigen Bundesbehörden. In den Fällen der Sätze 3 und 4 ist das Einvernehmen der zuständigen Bundesbehörden auch erforderlich, soweit die Pflege der Beziehungen zu auswärtigen Staaten nach Artikel 32 des Grundgesetzes berührt ist. Die oberste Wasserbehörde wird ermächtigt, durch Verwaltungsabkommen mit den Beteiligten nach den Sätzen 2 und 5 Einzelheiten der Koordinierung zu regeln.

(2) Im Rahmen der Erstellung der Beiträge zu den Bewirtschaftungsplänen gemäß Absatz 1 Satz 2 kann die oberste Wasserbehörde entscheiden über die Inanspruchnahme von

1. Fristverlängerungen gemäß § 24 Abs. 4 Satz 1 und 2,
2. Ausnahmen von den Bewirtschaftungszielen gemäß § 24 Abs. 4 Satz 3.

(3) Die Maßnahmenprogramme und Bewirtschaftungspläne sind bis zum 22. Dezember 2009 aufzustellen. Die Maßnahmenprogramme enthalten die grundlegenden und die ergänzenden Maßnahmen gemäß § 36 Abs. 3 und 4 WHG. Die Bewirtschaftungspläne enthalten die in § 36b WHG genannten Informationen. Die Fundstellen der Bewirt-

schaftungspläne und der für das Gebiet des Landes Brandenburg relevanten Teile der Maßnahmenprogramme werden durch die oberste Wasserbehörde im Amtsblatt für Brandenburg veröffentlicht. Die oberste Wasserbehörde kann die Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme ganz oder in Teilen für die Behörden für verbindlich erklären. Die Erklärung über die Behördenverbindlichkeit ist im Amtsblatt für Brandenburg zu veröffentlichen.

(4) Die im Maßnahmenprogramm aufgeführten Maßnahmen sind bis zum 22. Dezember 2012 umzusetzen. Neue oder im Rahmen eines aktualisierten Programms geänderte Maßnahmen sind innerhalb von drei Jahren, nachdem sie aufgenommen wurden, umzusetzen.

(5) Die Maßnahmenprogramme und Bewirtschaftungspläne sind erstmals bis zum 22. Dezember 2015 sowie anschließend alle sechs Jahre zu überprüfen und, soweit erforderlich, zu aktualisieren.

#### § 26

##### Information und Anhörung der Öffentlichkeit bei der Erstellung des Bewirtschaftungsplans, Einsichtnahme (zu § 36b Abs. 5 WHG)

(1) Das Wasserwirtschaftsamt fördert die aktive Beteiligung aller interessierten Behörden, Verbände und Körperschaften bei der Aufstellung, Überprüfung und Aktualisierung der Bewirtschaftungspläne. Es unterrichtet die interessierten Stellen nach Satz 1 und die Betroffenen über die Entwürfe zur Planung. Das Wasserwirtschaftsamt informiert diejenigen, deren Belange durch die Planung fachlich berührt sind.

(2) Spätestens drei Jahre vor Beginn des Zeitraums, auf den sich der Bewirtschaftungsplan bezieht, werden ein Zeitplan und ein Arbeitsprogramm für die Erstellung des Bewirtschaftungsplans einschließlich der durchzuführenden Anhörungsmaßnahmen veröffentlicht.

(3) Ein Überblick über die für die Flussgebietseinheit festgestellten wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen wird spätestens zwei Jahre vor Beginn des Zeitraums, auf den sich der Plan bezieht, veröffentlicht.

(4) Entwürfe des Bewirtschaftungsplans werden spätestens ein Jahr vor Beginn des Zeitraums, auf den sich der Plan bezieht, veröffentlicht. Auf Antrag wird von der zuständigen Behörde auch Zugang zu Hintergrunddokumenten und -informationen, die bei der Erstellung des Bewirtschaftungsplanentwurfs herangezogen wurden, nach den Vorschriften des Umweltinformationsgesetzes gewährt. § 10 des Umweltinformationsgesetzes findet keine Anwendung.

(5) Innerhalb von sechs Monaten nach Veröffentlichung kann zu den Vorhaben nach den Absätzen 2 bis 4 schriftlich beim Wasserwirtschaftsamt Stellung genommen werden.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten auch für die zu aktualisierenden Bewirtschaftungspläne nach § 25 Abs. 5.

(7) Ausfertigungen der Maßnahmenprogramme und der Bewirtschaftungspläne sind beim Landesumweltamt zur Einsichtnahme aufzubewahren.“

6. § 28 wird wie folgt geändert:

Dem Absatz 1 wird folgender Satz 4 angefügt:

„Die Gewässerbenutzung darf nicht die Erreichung der Bewirtschaftungsziele nach den §§ 25a Abs. 1 und 3, 25b Abs. 1, 25d, 33a WHG und nach den §§ 1 und 24 dieses Gesetzes gefährden oder den Anforderungen eines Maßnahmenprogramms entgegenstehen.“

7. § 29 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

In Nummer 1 werden nach dem Wort „hält“ die Wörter „und den Grundsatz der Wasserwirtschaft nach § 1 Abs. 4 beachtet“ eingefügt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden nach dem Wort „eine“ die Wörter „Gefährdung der Bewirtschaftungsziele nach den §§ 25a Abs. 1 und 3, 25b Abs. 1, 25d Abs. 1 und 33a WHG oder eine“ eingefügt.

bb) In Nummer 4 wird der Punkt durch das Wort „oder“ ersetzt.

cc) Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 5 angefügt:

„5. die Bewirtschaftungsziele eines gemäß § 25 Abs. 2 für behördenverbindlich erklärten Bewirtschaftungsplans, Maßnahmenprogramms oder Teils eines Maßnahmenprogramms anderenfalls nicht erreicht werden können.“

8. § 40 Abs. 4 Nr. 7 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Für Verbrauch und Nutzung gelten die Sätze für die Entnahme von Oberflächenwasser nach Absatz 1.“

b) In Absatz 5 werden nach den Wörtern „zweckgebunden zur“ die Wörter „Erreichung der Bewirtschaftungsziele nach den §§ 25a, 25b Abs. 1, 25d Abs. 1 und 33a WHG, zur“ eingefügt.

8a. § 43 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die untere Wasserbehörde darf das Befahren von nicht-schiffbaren Gewässern mit Fahrzeugen, die durch Motorkraft angetrieben werden, im Wege von Einzelfallbescheiden gestatten. Dabei ist die bisherige Nutzung vor Verkündung des Brandenburgischen Wassergesetzes angemessen zu berücksichtigen. Durch Nebenbestimmungen sowie deren ordnungsrechtliche Durchsetzung ist zu sichern, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird. Die Nebenbestimmungen sind in einem planerischen Konzept für die betreffenden Gewässer festzulegen. Für Fahrzeuge der Gewässerunterhaltung, des Rettungswesens, der Gewässerüberwachung und der gewerblichen Fischerei ist keine Gestattung erforderlich. In besonderen Ausnahmen

kann die Wasserbehörde Fahrgastschiffe zulassen. Sie kann die Zulassung von der Herstellung, Unterhaltung und Überwachung erforderlicher Schutzeinrichtungen und Anlagen abhängig machen.“

9. § 44 Nr. 3 wird wie folgt gefasst:

„3. zu gewährleisten, dass die Bewirtschaftungsziele nach den §§ 25a Abs. 1 und 3, 25b Abs. 1, 25d Abs. 1 WHG und nach den §§ 1 und 24 dieses Gesetzes und die Vorgaben des Maßnahmenprogramms erreicht werden.“

10. § 54 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird die Angabe „§ 1a WHG“ durch die Angabe „§§ 1a, 33a WHG“ ersetzt.

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Das Grundwasser ist gemäß § 33a WHG zu bewirtschaften.“

bb) In Satz 2 werden die Wörter „wesentliche Beeinträchtigung des Wasser- und Naturhaushaltes“ durch die Wörter „Gefährdung der Bewirtschaftungsziele nach § 33a WHG“ ersetzt.

11. In § 57 Abs. 1 werden nach dem Wort „dürfen“ die Wörter „neben den Anforderungen nach den §§ 28 und 29 dieses Gesetzes“ eingefügt.

12. § 65 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird die Angabe „§§ 7a, 18a, 27, 36b“ durch die Angabe „§§ 7a, 18a“ ersetzt.

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

„1. nicht die Erreichung der Bewirtschaftungsziele nach den §§ 25a Abs. 1 und 3, 25b Abs. 1, 25d Abs. 1, 33a WHG und nach den §§ 1 und 24 dieses Gesetzes gefährden oder den Anforderungen eines Maßnahmenprogramms entgegenstehen.“

bb) In Satz 2 wird die Angabe „36b sowie §“ gestrichen.

c) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Abwasserbeseitigungsplänen“ durch das Wort „Maßnahmenprogrammen“ ersetzt.

13. § 66 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 werden die Wörter „oder ein für verbindlich erklärter Abwasserbeseitigungsplan andere zur Abwasserbeseitigung verpflichtete Träger ausweist“ gestrichen.

14. § 69 wird aufgehoben.

15. § 78 wird wie folgt geändert:

a) Satz 3 1. Halbsatz wird wie folgt gefasst:

„Zur Gewässerunterhaltung gehören, auch im Hinblick auf die ökologische und landeskulturelle Funktion der Gewässer.“

b) Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Die Gewässerunterhaltung muss sich an den Bewirtschaftungszielen der §§ 25a, 25b und 25d WHG ausrichten und darf die Erreichung dieser Ziele nicht gefährden.“

c) Nach Satz 4 werden folgende Sätze 5 und 6 angefügt:

„Sie ist nach Maßgabe der von der obersten Wasserbehörde eingeführten Richtlinie und unter Beachtung der Ergebnisse der Gewässerschauen durchzuführen. Die Anforderungen des Maßnahmenprogramms an die Gewässerunterhaltung, insbesondere auch hinsichtlich der Umsetzung der Richtlinien 79/409/EWG und 92/43/EWG, sind zu beachten.“

16. § 79 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 wird die Angabe „Teil A“ gestrichen.

b) In Nummer 2 wird die Angabe „(Anlage 2)“ gestrichen.

17. In § 87 Abs. 3 Satz 1 werden die Wörter „der Ziele der Gewässerunterhaltung“ durch die Wörter „eine Beeinträchtigung der Bewirtschaftungsziele nach den §§ 25a und 25b, 25d WHG und den §§ 1 und 24 dieses Gesetzes“ ersetzt.

18. § 88 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Das gemäß § 79 Abs. 1 Nr. 1 zur Gewässerunterhaltung verpflichtete Landesumweltamt hat ein Gewässer auszubauen, soweit der Ausbau zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele und zur Umsetzung des Maßnahmenprogramms erforderlich ist.“

19. § 89 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Ausbaumaßnahmen müssen den im Maßnahmenprogramm oder im Bewirtschaftungsplan an den Gewässer Ausbau gestellten Anforderungen entsprechen. Die Zulassung des Gewässerausbaus ist zu versagen, wenn von dem Ausbau eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu erwarten ist oder der Ausbau sich nicht an den Bewirtschaftungszielen nach den §§ 25a, 25b Abs. 1, 25d, 33a WHG und den §§ 1 und 24 dieses Gesetzes ausrichtet.“

20. In § 103 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Verordnungen“ die Wörter „und der gemäß § 25 Abs. 3 für verbindlich erklärten Bewirtschaftungspläne, Maßnahmenprogramme oder deren Teile“ eingefügt.



21. § 104 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 104 Erheben, Speichern und Übermitteln von Daten, Unterrichtungspflichten (zu § 37a WHG)“.

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Wasserbehörden und das Landesumweltamt sind berechtigt, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dem Wasserhaushaltsgesetz, diesem Gesetz und den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen erforderlichen personenbezogenen Daten zu erheben, zu speichern und zu übermitteln und Aufzeichnungen und Auskünfte zu verlangen.“

bb) In Satz 6 werden nach dem Wort „Stoffen“ die Wörter „sowie den Bodenschutzbehörden“ eingefügt.

cc) Nach Satz 6 wird folgender Satz 7 angefügt:

„Die Übermittlung von Daten und Aufzeichnungen an Behörden anderer Länder und des Bundes sowie an über- und zwischenstaatliche Stellen ist in dem zur Erfüllung bestehender Verpflichtungen gebote-

nen Umfang insbesondere zur Erfüllung der Koordinierungspflichten nach § 25 Abs. 1 zulässig.“

c) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Gemeinden, Gemeindeverbände und andere juristische Personen des öffentlichen Rechts sind auf Verlangen verpflichtet, dem Wasserwirtschaftsamt ihnen bekannte wasserwirtschaftliche Daten zu übermitteln und für die Wasserwirtschaft bedeutsame Tatsachen mitzuteilen.“

d) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

22. § 126 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

Nach Nummer 3 wird der Punkt durch eine Komma ersetzt und folgende Nummer 4 angefügt:

„4. die Erarbeitung der Beiträge zu den Maßnahmenprogrammen und Bewirtschaftungsplänen nach § 25 Abs. 1.“

23. § 145 Abs. 1 Nr. 5 wird wie folgt geändert:

Buchstabe e wird wie folgt gefasst:

„e) zum Verhalten in Gewässerrandstreifen gemäß § 84 Abs. 6“.

24. Die Anlagen 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

**Anlage 1  
zu § 3 Abs. 1**

### Verzeichnis der Gewässer I. Ordnung

**Teil A: Verzeichnis der dem allgemeinen Verkehr dienenden Binnenwasserstraßen des Bundes im Land Brandenburg** entsprechend Anlage zu § 1 Abs. 1 Nr. 1 des Bundeswasserstraßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. November 1998 (BGBl. I S. 3294), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. November 2000 (BGBl. I S. 1679)

Lfd. Nr.	Gewässer	Anfang	Ende
1	<b>Dahme-Wasserstraße</b> (Dolgensee, Krüpelsee, Krimnicksee, Sellenzugsee, Zeuthener See bis Landesgrenze Berlin) mit Storkower Gewässer (Scharmützelsee, Storkower See, Storkower Kanal, Wolziger See, Langer See), Möllenzugsee, Wernsdorfer Seenkette (Wernsdorfer See südlich Oder-Spree-Kanal, Krossinsee, Großer Zug)	Prieros (km 25,00)	Landesgrenze Berlin (km 0,89)
2	<b>Elbe - Abschnitt 1</b>	Landesgrenze Freistaat Sachsen (km 120,72)	Landesgrenze Freistaat Sachsen (km 135,05)
	<b>Elbe - Abschnitt 2</b>	Landesgrenze Sachsen-Anhalt (km 431,30)	Landesgrenze Mecklenburg-Vorpommern (km 502,25)

Lfd. Nr.	Gewässer	Anfang	Ende
3	<b>Elbe-Havel-Kanal</b> (Großer Wendsee) mit Woltersdorfer Altkanal	Landesgrenze Sachsen-Anhalt (km 372,81)	Untere Havel-Wasserstraße (Plauer See)
4	<b>Havelkanal</b>	Havel-Oder-Wasserstraße, Nieder Neuendorf	Untere Havel-Wasserstraße, Paretz
5	<b>Havel-Oder-Wasserstraße</b> (Spandauer Havel [Nieder Neuen- dorfer See], Oder-Havel-Kanal [Lehnitzsee], Oderberger Gewässer [Lieber See, Oderberger See, Alte Oder], Hohensaaten-Friedrichsthaler Wasserstraße, Westoder von der Ein- mündung der Hohensaaten-Friedrichs- thaler Wasserstraße) mit Veltener Stichkanal, Oranienburger Havel (von km 2,81 bis zur Havel- Oder-Wasserstraße), Malzer Kanal (bei Malz) (von der unteren Trenn- dammspitze der Schleuse Malz bis zur Havel-Oder-Wasserstraße), Werbelliner Gewässer (Werbellinsee, Werbellinkanal nördlich Oder-Havel- Kanal, Pechteichsee), Wriezener Alte Oder (von km 2,53 bis zur Havel- Oder-Wasserstraße), Verbindungskanal Hohensaaten Ost (zur Oder), Verbin- dungskanal Schwedter Querfahrt (zur Oder), Westoder (von der Oder bis zur Hohensaaten-Friedrichsthaler Wasserstraße)	Landesgrenze Berlin (km 6,48)	deutsch-polnische Grenze bei Mescherin
6	<b>Obere Havel-Wasserstraße</b> (Obere Havel [Röblinsee, Baalensee, Stolpsee], Voßkanal, Malzer Kanal) mit Menowsee, Schwedtsee, Lychener Gewässer (Stadtsee, Großer Lychensee, Woblitz, Haussee), Templiner Gewässer (Zaarsee, Fährsee, Bruchsee, Templiner See, Templiner Kanal, Röddelinsee, Kleiner Lanken- see, Kuhwallsee, Templiner Wasser) nebst Gleuensee (Gleuenfließ) und Großer Lankensee, Wentow-Gewässer (Kleiner und Großer Wentowsee, Wentowkanal) nebst Tornowfließ	Landesgrenze Mecklenburg- Vorpommern (km 67,06)	Havel-Oder-Wasserstraße
7	<b>Oder</b>	deutsch-polnische Grenze bei Ratzdorf	deutsch-polnische Grenze an der Abzweigung der Westoder
8	<b>Rheinsberger Gewässer</b>	Landesgrenze Mecklenburg- Vorpommern (km 1,20)	unteres Ende des Wolfs- brucher Kanals (km 3,98)
9	<b>Rüdersdorfer Gewässer</b> (Strausberger Mühlenfließ, Hohler See, Stolpgraben, Kalksee, Flakensee, Dämeritzsee) mit Stichkanal Langer- hanskanal (Kriensee)	oberhalb Abzweig des Langerhanskanals (km 9,85)	Landesgrenze Berlin (km 0,25)
10	<b>Spree-Oder-Wasserstraße</b> (Oder-Spree- Kanal, Fürstenwalder Spree) mit Müggelspree (von km 11,68 bis 11,85 und vom	Landesgrenze Berlin (km 46,84)	Oder

Lfd. Nr.	Gewässer	Anfang	Ende
	Unterswasser des Wehres Große Tränke [km 44,85] bis zur Spree-Oder-Wasserstraße), Neuhauser Speisekanal (bis Ende des unteren Schleusenvorhafens Neuhaus), Kleiner Müllroser See (von der Schlaube bis zur Spree-Oder-Wasserstraße)		
11	<b>Teltowkanal - Abschnitt 1</b> (Glienicke Lake, Griebnitzsee)	Potsdamer Havel (km 0,55)	Landesgrenze Berlin (km 2,85)
	<b>Teltowkanal - Abschnitt 2</b> (Kleinmachnower See)	Landesgrenze Berlin (km 4,12)	Landesgrenze Berlin (km 15,09)
12	<b>Untere Havel-Wasserstraße</b>  (Kladower Seestrecke, Jungfernsee, Sacrow-Paretzer Kanal [Weißer See], Brandenburger Oberhavel [Trebelsee], Silokanal, Quenzsee, Plauer See) mit Potsdamer Havel (Tiefer See, Templiner See, Großer und Kleiner Zernsee) nebst Schwielowsee, Ketziner Havel, Brandenburger Stadtkanal, Beetzsee- Riewendsee-Wasserstraße (von der Ostkante der Pählbrücke bis zur Unteren Havel-Wasserstraße), Brandenburger Niederhavel, Breitlingsee und Mörserscher See, Rathenower Havel (Rathenower Stadtkanal)	Landesgrenze Berlin (km 13,70)	Landesgrenze Sachsen-Anhalt (km 134,05)  ohne Abschnitte km 120,73 bis 121,35 km 122,46 bis 125,67 km 127,17 bis 129,70 beidseitig Sachsen-Anhalt

**Teil B: Verzeichnis der Landesgewässer<sup>1</sup> (einschließlich der sonstigen Binnenwasserstraßen des Bundes)**

Lfd. Nr.	Gewässer	Anfang	Ende
1	<b>Alte Jäglitz</b>	Verteilerwehr Plänitz	Dosse km 4,70
2	Alte Oder mit Bullergraben,  Manschnower Alte Oder, Zuleiter Heberleitung Reitwein, Förstersee, Schmaler Strom,  Schleusengraben, Gusower Alte Oder,  Quappendorfer Kanal,  Friedländer Strom,  Wriezener Alte Oder, Richtgraben,  Zechiner Hauptgraben,  Letschiner Hauptgraben, Zuleiter Heberleitung Kienitz, Parmesegraben, Kruschkengraben, Neubarnimer Stadtgraben, Volzine, Güstebieser Alte Oder, Stille Oder, Freienwalder Landgraben	Mündung des Bullergrabens (Wehr)  Mündung des Hathenow-Lebuser Parallelgrabens  Wehr Bullergraben  Oderdeich km 13,09  Schäfereibrücke Gorgast  Auslauf Förstersee  Abzweig Richtgraben  Mündung Schleusengraben/Seelake  Straßenbrücke Quappendorf  Straßenbrücke Neufriedland- Gottesgabe  Straßenbrücke L 33 Wriezen  Abzweig Schleusengraben  Auslauf Genschmarer See, Friedrichsaue  Wehr Zechin  Oderdeich km 42,20  Zuleiter Heberleitung Kienitz  1,5 km oberhalb L 336  Kruschkengraben, Ortslage Neubarnim  Wehr Altlewin  Oderdeich bei Güstebieser Loose  Zusammenfluss Mucker und Kahre  Malzmühlenfließ bei Neugaul	km 2,50 bei Bralitz  Wehr Bullergraben  Schäfereibrücke Gorgast  Manschnower Alte Oder  Schmaler Strom bei Golzow  Abzweig Schleusengraben/ Richtgraben  Gusower Alte Oder bei Werbig  Quappendorfer Kanal, Straßenbrücke Quappendorf  Straßenbrücke Neufriedland-Gottesgabe  Straßenbrücke L 33 Wriezen  Alte Oder km 2,50 bei Bralitz  Auslauf Genschmarer See, Friedrichsaue  Wehr Zechin  Volzine, Wehr Bochows Loos  Parmesegraben  1,5 km oberhalb L 336  Neubarnimer Stadtgraben  Volzine, Wehr Altlewin  Friedländer Strom bei Wriezen  Wriezener Alte Oder, Wriezen  Einlauf Schöpfwerk Neutornow  Wriezener Alte Oder, Wolfslochbrücke
3	<b>Beetzsee-Riewendsee-Wasserstraße<sup>1)</sup></b>	Nordende des Riewendsees, Klinkgraben	Ostkante der Pählbrücke
4	<b>Berste</b>	Wehr Treppendorf oberhalb Lübben	Spree km 178,33 bei Lübben
5	<b>Brieskower Kanal - Abschnitt 1<sup>1)</sup></b>	Altstrecke Schlaubehammer Ost der Spree-Oder-Wasserstraße (Oder-Spree-Kanal)	Abdämmung westlich der ehemaligen Schleuse Schlaubehammer
	<b>Brieskower Kanal - Abschnitt 2</b> (Brieskower See)	Schleuse Schlaubehammer	Oder km 576,80 bei Brieskow-Finkenheerd

<sup>1</sup> Landesgewässer in Biosphärenreservaten und im Nationalpark gesondert in Teil C

\*) sonstige Binnenwasserstraße des Bundes

Lfd. Nr.	Gewässer	Anfang	Ende
6	<b>Dahme-Umflut-Kanal</b> (Köthener See)	Unterwasser Wehrgruppe Leibsch	Dahme bei Märkisch Buchholz
7	<b>Dahme-Wasserstraße - Abschnitt 1</b> (Streganzer See)  <b>Dahme-Wasserstraße - Abschnitt 2<sup>*)</sup></b>  mit Teupitzer Gewässer <sup>*)</sup>  (Teupitzer See, Schweriner See, Zemminsee, Schulzensee, Großer und Kleiner Moddersee, Kleiner Köriser See, Hölzerner See, Schmöldesee, Huschtesee)	Dahme bei Märkisch Buchholz  oberhalb Mündung Teupitzer Gewässer (km 26,04)  Südwestende des Teupitzer Sees, Egsdorf	Auslauf Teupitzer Gewässer  Prieros (km 25,00)  Dahme-Wasserstraße
8	<b>Dossespeichersystem</b> Dosse,  Dossespeicher-Zuleiter,  Dossespeicher, Ableiter Dossespeicher (Klempowsee, Untersee), Klempnitz, Dosse-Jäglitz-Zuleiter,  Umfluter Dosse,  Dosse-Rhin-Zuleiter	(km 40,22) Wehr Wulkow  Dosse km 40,275 oberhalb Wehr Wulkow  Verkehrsdamm Bork Absperrbauwerk Dossespeicher  Wehr Untersee Dosse km 22,24, Einlassbauwerk Neustadt/Dosse  Dosse km 21,91, Abzweig Dosse bei Neustadt/Dosse  Dosse-Einlasswehr km 18,75	(km 2,55) Landesgrenze Sachsen-Anhalt  Dossespeicher  Absperrbauwerk Dossespeicher Wehr Untersee, Wusterhausen  Dosse km 26,00 Mittlere Jäglitz  Dosse km 21,61, Dosse bei Neustadt/Dosse  Dreetzer See
9	<b>Emster Gewässer</b> (Klostersee, Netzener See, Rietzer See)	Lehnin, Straßenbrücke L86	Untere Havel-Wasserstraße km 51,73
10	<b>Fehrbelliner Wasserstraße</b> mit Amtmannkanal, Umfluter Hakenberg, Alter Rhin	Ruppiner Wasserstraße km 22,00  Fehrbelliner Wasserstraße km 5,60 Fehrbelliner Wasserstraße km 8,72 Fehrbelliner Wasserstraße km 11,92	(km 17,50) Arche 19 Fehrbellin  (km 2,60) Bollwerk Ortslage Linum Fehrbelliner Wasserstraße km 9,17 Hauptentwässerungsgraben B
11	<b>Finowkanal<sup>*)</sup></b> mit Mäckerseekanal <sup>*)</sup> (Mäckersee), Werbelliner Gewässer <sup>*)</sup> (Werb- linkanal südlich Oder-Havel-Kanal)	Havel-Oder-Wasserstraße, Zerpenschleuse  Finowkanal Havel-Oder-Wasserstraße (Südufer Oder-Havel-Kanal)	Havel-Oder-Wasserstraße, Liepe  Nordende des Mäckersees (km 2,73)
12	<b>Friedrichsthaler Havel<sup>*)</sup></b>	Abzweig des Großen Wehrrames Sachsenhausen	Schnelle Havel
13	<b>Gallun-Kanal</b> (Motzener See)	Motzener See, südliches Ufer	(km 9,60) Notte Kanal

\*) sonstige Binnenwasserstraße des Bundes

Lfd. Nr.	Gewässer	Anfang	Ende
14	Glindowsee <sup>*)</sup>	Nordwestende, Glindow	Potsdamer Havel
15	Gnevsdorfer Vorfluter	(km 8,85) Landesgrenze Sachsen-Anhalt	Elbe km 438,10 bei Gnevsdorf
16	Graben 15 = Freiwasser	(km 2,52)	Mahlbusen Schöpfwerk Finkenheerd
17	Großer-Havelländischer-Hauptkanal mit Schlaggraben Falkensee, Westlicher Bergerdamm-Kanal	Dükerwehr Zeestow (km 12,70) (km 3,20) Dreibrück	Hohennauerner Wasserstraße km 5,10, Hohennauener See Dükerwehr Zeestow Großer-Havelländischer-Hauptkanal, Wehrgruppe Bergerdamm
18	Gülper Havel	(km 1,40) Landesgrenze Sachsen-Anhalt	Untere Havel-Wasserstraße km 129,00 unterhalb Gahlberg
19	Hohennauener Wasserstraße <sup>*)</sup> (Ferchesarer See, Hohennauener See, Hohennauener Kanal)	Nordostende des Ferchesarer Sees, Ferchesar	Untere Havel-Wasserstraße
20	Hauptgraben Neuzeller Niederung	(km 4,55) bei Wehr Waschhausweg	Mahlbusen Schöpfwerk Eisenhüttenstadt
21	Kanal	Auslauf Oberuckersee	Einlauf Unteruckersee
22	Karthane	Mahlbusen Schöpfwerk Karthane	Stepenitz km 0,05, Eisenbahnbrücke
23	Krempfließ	Auslauf Krempsee	Mündung in den Großen Wokuhlsee
24	Küstrincher Bach mit Mechow Bach (Großer Küstrinsee)	Auslauf Großer Küstrinsee Auslauf Kleiner Mechowsee	Mündung in den Oberpfuhlsee Großer Küstrinsee
25	Lausitzer Neiße - Abschnitt 1 mit Mühlengraben Forst, Egelneiße Guben	(km 74,15) Landesgrenze Freistaat Sachsen Lausitzer Neiße oberhalb Rosengarten Lausitzer Neiße km 16,64	(km 0,45) Lausitzer Neiße km 48,20 Lausitzer Neiße km 15,33
	Lausitzer Neiße - Abschnitt 2 <sup>*)</sup>	(km 0,45)	Oder, Ratzdorf
26	Löcknitz - Abschnitt 1 mit Rhinowkanal = Fleetgraben, Verbindungsgraben Löcknitz-Rhinow	(km 36,47) unterhalb Wehr Wustrow Schöpfwerk Gaarz Rhinow	(km 18,51) Landesgrenze Mecklenburg-Vorpommern (km 1,65) Siel im Löcknitzdeich
	Löcknitz - Abschnitt 2 Löcknitz linksseitig Gewässermitte	(km 16,22) unterhalb Brücke Polz	(km 13,52) oberhalb Verbindungsgraben
27	Lychener Vorfluter (Platkowsee, Zenssee, Oberpfuhlsee, Nesselpfuhlsee, Wurlsee) mit Wurlflut, Köppensbeck, Mühlenbach	nördliches Ufer Wurlsee	Einmündung Köppensbeck in Großen Lychensee
28	Malxe-Neiße-Kanal	Malxe unterhalb Mulknitz	Lausitzer Neiße km 40,40
29	Malzer Kanal <sup>*)</sup>	Schnelle Havel	untere Trenndammspitze Schleuse Malz
30	Mittlere Jäglitz	Dosse-Jäglitz-Zuleiter	Verteilerwehr Plänitz
31	Nedlitzer Alte Fahrt <sup>*)</sup> mit Lehnitzsee <sup>*)</sup> und Krampnitzsee <sup>*)</sup>	Untere Havel-Wasserstraße (Jungferensee) Nordende, Krampnitz	Untere Havel-Wasserstraße (Weißer See) Untere Havel-Wasserstraße (Nedlitzer Alte Fahrt)

\*) sonstige Binnenwasserstraße des Bundes

Lfd. Nr.	Gewässer	Anfang	Ende
32	<b>Neue Jäglitz</b>	Verteilerwehr Plänitz	(km 7,75) Landesgrenze Sachsen-Anhalt
33	<b>Nieplitz</b> (Blankensee, Grössinsee, Schiaßer See)	Wehr Zauchwitz	Nuthe bei Gröben
34	<b>Notte Kanal - Abschnitt 1</b> (Mellensee)	südliches Ufer Mellensee	(km 1,00) Eisenbahnbrücke
	<b>Notte Kanal - Abschnitt 2<sup>*)</sup></b>	Hafen Königs Wusterhausen (km 1,00)	Dahme-Wasserstraße, Niederlehme
35	<b>Nuthe</b> mit Königsgraben Luckenwalde	Quelle, Ortslage Niedergörsdorf	Potsdamer Havel km 26,14
		Nuthe bei Luckenwalde Süd	Nuthe bei Woltersdorf
36	<b>Oranienburger Havel<sup>*)</sup></b> mit Großer Wehrrarm Sachsenhausen <sup>*)</sup>	Oranienburger Kanal, Kanalkreuz	(km 2,81)
		Friedrichsthaler Havel	Oranienburger Havel
37	<b>Oranienburger Kanal<sup>*)</sup></b>	Havel-Oder-Wasserstraße, Pinnow	Abzweig des Großen Wehrrarms Sachsenhausen
38	<b>Parallelgraben Finkenheerd</b>	Pottack	Mahlbusen Schöpfwerk Finkenheerd
39	<b>Petzensee<sup>*)</sup></b>	Potsdamer Havel (Templiner See)	Wentorfgraben
40	<b>Pottack</b>	(km 1,58) bei Wehr Wiesenau	Deichsiel Brieskower Schlaube
41	<b>Quillow</b> (Dedelower See) mit Dükergraben	Stauwurzel Stausee Dedelow	Ucker unterhalb Prenzlau
		Strom beim Wehr Mühlhof	Quillow
42	<b>Rathenower Stremme</b>	Rathenower Havel bei Rathenow-Norddrandsiedlung	Untere Havel-Wasserstraße km 107,98
43	<b>Rheinsberger Gewässer<sup>*)</sup></b>  (Tietzowsee, Schlabornsee, Großer Rheinsberger See, Grienericksee) mit  Prebelowsee <sup>*)</sup> ,  Zechliner Gewässer <sup>*)</sup> (Schwarzer See, Großer Zechliner See, Zootensee, Zootzenkanal),  Dollgowsee <sup>*)</sup> (Dollgowkanal)	unteres Ende des Wolfsbrucher Kanals (km 3,98)	Südende des Grienericksees, Rheinsberg
		Nordende	Rheinsberger Gewässer
		Südwestende des Schwarzen Sees, Flecken Zechlin	Rheinsberger Gewässer (Tietzowsee)
		Südende	Rheinsberger Gewässer (Schlabornsee)
44	<b>Rheinsberger Rhin</b>	Rheinsberg Schloßbrücke	Ruppiner Wasserstraße km 56,65
45	<b>Rhinkanal</b> (Dreetzer See) mit Mahlbusen Klessen, Bültgraben, Mühlenrhin (Gülper See)	Arche 19 Fehrbellin	Verteilerwehr Altgarz
		Einlauf Mahlbusen	Schöpfwerk Klessen
		Verteilerwehr Altgarz Verteilerwehr Altgarz	Dosse km 7,75 Gülper Havel
46	<b>Rottstießfließ</b>  (Tornowsee)	Tornowsee nördliches Ufer, Mündung Binenbach	Ruppiner Wasserstraße km 51,40, Zermützelsee
47	<b>Rüdersdorfer Gewässer - Abschnitt 1</b> <b>Rüdersdorfer Gewässer - Abschnitt 2<sup>*)</sup></b> (Strausberger Mühlenfließ) mit Löcknitz <sup>*)</sup> (Möllensee, Peetzsee, Werlsee)	Auslauf Stienitzsee (km 11,35) Tasdorf (km 10,48)	Tasdorf (km 10,48) oberhalb Abzweigung Langerhanskanal (km 9,85)
		Ostende des Möllensees	Rüdersdorfer Gewässer (Flakensee)

\*) sonstige Binnenwasserstraße des Bundes

Lfd. Nr.	Gewässer	Anfang	Ende
48	<b>Ruppiner Kanal</b>  mit Umfluter Schleuse Hohenbruch, Umfluter Tiergartenschleuse	Ruppiner Wasserstraße km 15,10, Auslauf Kremmener See  Ruppiner Wasserstraße km 7,35 Ruppiner Wasserstraße km 2,25	Oranienburger Kanal km 7,95  Ruppiner Wasserstraße km 7,10 Ruppiner Wasserstraße km 2,00
49	<b>Ruppiner Wasserstraße</b>  (Vielitzsee, Gudelack See, Möllensee, Zermützelsee, Tetzensee, Molchow- See, Ruppiner See, Bützsee, Kremmener See) mit Umfluter Schleuse Altfriesack, Umfluter Schleuse Alt Ruppin	(km 71,39) Mündung der Adderlake in den Vielitzsee  Ruppiner Wasserstraße km 29,39 Ruppiner Wasserstraße km 45,45	(km 15,10) Auslauf Kremmener See  Ruppiner Wasserstraße km 28,70 Ruppiner Wasserstraße km 45,13#
50	<b>Schöpfwerksgraben Cumlosen</b>	Cumloser See	Schöpfwerk Cumlosen
51	<b>Schulzenfließ</b>  (Großer Wokuhlsee, Kleiner Wokuhlsee)	Mündung des Krempfließes in den Großen Wokuhlsee	Templiner Gewässer
52	<b>Schwarze Elster - Abschnitt 1</b>  <b>Schwarze Elster - Abschnitt 2</b>  mit Speicher Niemtsch = Senftenberger See (Zuleiter zum Speicher Niemtsch, Ableiter Speicher Niemtsch), Speicher Koschen (Zuleiter zum Speicher Koschen),  Röderkanal, Große Röder, Mühlgraben Bad Liebenwerda, Mühlgraben Neumühl, Pulsnitz, Walkmühlengraben	(km 28,00) Landesgrenze Freistaat Sachsen  (km 29,10) Landesgrenze Freistaat Sachsen  Schwarze Elster km 113,70, Verteilerwehr  Speicher Niemtsch Einlauf Speicher Koschen  Landesgrenze Freistaat Sachsen  Landesgrenze Freistaat Sachsen  Schwarze Elster km 61,25  Schwarze Elster km 52,86  Landesgrenze Freistaat Sachsen Mühlgraben Bad Liebenwerda	(km 28,50) Landesgrenze Freistaat Sachsen  (km 155,55) Landesgrenze Sachsen-Anhalt  Schwarze Elster km 103,13  Schwarze Elster km 103,13 Verteilerbauwerk Speicher Koschen  Große Röder  Schwarze Elster km 67,00  Schwarze Elster km 59,72  Schwarze Elster km 52,22  Schwarze Elster km 71,07  Schwarze Elster km 60,15
53	<b>Sportboothafen Bälower Haken</b>	80 Meter nordöstlich Richtung Bälow	Elbe km 445,75
54	<b>Sportboothafen Cumlosen</b>	300 Meter südöstlich Technisches Hilfswerk	Elbe km 470,00
55	<b>Sportboothafen Lenzen</b>	540 Meter östlich Richtung Lenzen	Elbe km 484,00
56	<b>Sportboothafen Nedwighafen</b> Wittenberge	Anleger „Marina“ bei Hagenstraße in Wittenberge	Elbe km 455,00, Einfahrt vom Stadthafen Wittenberge
57	<b>Spree - Abschnitt 1</b>  (Talsperre Spremberg, Neuendorfer See, Schwielochsee, Glower See, Leißnitzsee, Oegelnischer See, Wergensee) mit Kleine Spree, Altarm Wilhelmsthal, Vorsperre Bühlow, Umfluter Neuhausen, Mühlgraben Frauendorf,	(km 265,00) Landesgrenze Freistaat Sachsen  Spree km 261,98 Spree km 258,81 Spree km 256,45 Spree km 244,35 Spree km 241,87	(km 0,37) oberhalb der Mündung in den Oder-Spree-Kanal  Spree km 259,66 Spree km 258,58 Spree km 255,80 Spree km 243,88 Spree km 239,15



Lfd. Nr.	Gewässer	Anfang	Ende
	Mühlgraben Kutzeburg, Mühlgraben Markgrafenmühle, Mühlgraben Cottbus/Goetheplatz, Schloßspree, Sawaller Altarm, Walkmühlengraben, Müggelspree, <b>Spree - Abschnitt 2<sup>*)</sup> = Drahendorfer Spree</b>	Spree km 238,60 Spree km 235,41 Spree km 232,20 Spree oberhalb Schleuse Kossenblatt Spree unterhalb Sabrodt Spree oberhalb Bahrendorfer See Unterwasser des Wehres Große Tränke (km 0,37)	Spree km 236,26 Spree km 234,17 Spree km 231,59 Spree unterhalb Schleuse Kossenblatt Mündung in den Schwielochsee Spree unterhalb Schleuse Beeskow Mündung des Bretterschen Grabens Spree-Oder-Wasserstraße (Fürstenwalder Spree)
<b>58</b>	<b>Stepenitz</b>  mit Mühlenarm Wolfshagen, Mühlenarm Neue Mühle, Hagengraben, Mühlenkanal, Rechter Rieseileumfluter	Dömnitz  Stepenitz km 35,80 Stepenitz km 17,24 Stepenitz km 15,76 Stepenitz km 15,60 Stepenitz km 12,77	Stadthafen Wittenberge, unterhalb der Eisenbahnbrücke  Stepenitz km 35,60 Stepenitz km 17,00 Stepenitz km 14,70 Stepenitz km 14,70 Stepenitz km 11,30
<b>59</b>	<b>Strom</b> (Mellensee, Krewitzsee, Schumellen- see, KÜchenteich, Boitzenburger Teiche, Gollmitzer Teich)	Auslauf Carwitzer See	Ucker bei Prenzlau
<b>60</b>	<b>Ucker</b>  (Unteruckersee)	Unteruckersee	Landesgrenze Mecklenburg- Vorpommern, oberhalb Wehr Nieden
<b>61</b>	<b>Umfluter Doberlug-Kirchhain</b>	Kleine Elster km 23,30	Kleine Elster km 21,10
<b>62</b>	<b>Umfluter Pinnow</b>	Oranienburger Kanal km 1,80	Oranienburger Kanal km 1,99
<b>63</b>	<b>Umfluter Wolfsbruch</b>	Rheinsberger Gewässer km 2,30, Hüttenkanal	Rheinsberger Gewässer km 2,55, Hüttenkanal
<b>64</b>	<b>Welse</b>	Wehr Neue Mühle bei Blumenhagen	Hohensaaten-Friedrichsthaler- Wasserstraße
<b>65</b>	<b>Wasserstraße Kleiner Wendsee- Wusterwitzer See<sup>*)</sup></b>	Wusterwitz	Elbe-Havel-Kanal (Großer Wendsee)
<b>66</b>	<b>Wernsdorfer Seenkette<sup>*)</sup></b> (Wernsdorfer See nördlich Oder-Spree-Kanal)	(km 8,60)	Spree-Oder-Wasserstraße (Nordufer Oder-Spree-Kanal)
<b>67</b>	<b>Wublitz - Abschnitt 1<sup>*)</sup></b> (Schlänitzsee ohne Fahrwasser des Sacrow-Paretzer Kanals)	südöstlich der Achse des Autobahndammes bei Uetz	Verbindungsline im Schlänitzsee zwischen den Köpfen der nördlichen Seitendämme des Sacrow-Paretzer Kanals
	<b>Wublitz - Abschnitt 2<sup>*)</sup></b>	Verbindungsline im Schlänitzsee zwischen den Köpfen der südlichen Seitendämme des Sacrow-Paretzer- Kanals	Potsdamer Havel (Großer Zernsee)
<b>68</b>	<b>Wustrauer Mühlenrhin</b>	Ruppiner Wasserstraße km 31,00 bei Wustrau	Fehrbelliner Wasserstraße km 14,40
<b>69</b>	<b>Zernsdorfer Lanke<sup>*)</sup></b>	Kablower Ziegelei	Dahme-Wasserstraße (Krüpelsee)

\*) sonstige Binnenwasserstraße des Bundes

## Teil C: Verzeichnis der Landesgewässer in Biosphärenreservaten und im Nationalpark

Lfd. Nr.	Gewässer	Anfang	Ende
<b>1</b>	<b>Biosphärenreservat Spreewald</b>		
<b>1.1</b>	<b>Unterspreewald</b>		
1.1.1	Dresslerstrom	Puhlstrom	Wasserburger Spree
1.1.2	Krausnicker Strom	Puhlstrom	Wasserburger Spree
1.1.3	Krügerstrom	Langer-Horst-Graben	Wasserburger Spree
1.1.4	Langer-Horst-Graben	Wasserburger Spree	Puhlstrom
1.1.5	Laubengang	Puhlstrom	Krausnicker Strom
1.1.6	Lehmannstrom	Zerniasfließ	Spree
1.1.7	Nebenfließ A = Schnelle Kathrin	Schiwanstrom	Zerniasfließ
1.1.8	Pfahlspre	Langer-Horst-Graben	Wasserburger Spree
1.1.9	Puhlstrom	Spree km 170,11, oberhalb Schlepzig	Spree km 161,67, oberhalb Leibsch
1.1.10	Quaasspre	Spree oberhalb Mühle Schlepzig	Puhlstrom
1.1.11	Randkanal	Wasserburger Spree bei Wehranlage Groß Wasserburg	Mündung in den Köthener See
1.1.12	Schiwanstrom	Puhlstrom	Puhlstrom
1.1.13	Schulzkaström	Wasserburger Spree	Krausnicker Strom
1.1.14	Wasserburger Spree	Spree km 170,47	Randkanal
1.1.15	Wiesacke	Quelle	Quaasspre
1.1.16	Zerniasfließ	Spree, oberhalb Schlepzig	Spree, unterhalb Schlepzig
<b>1.2</b>	<b>Oberspreewald</b>		
1.2.1	5. Fließ	Nordumfluter	Nordfließ
1.2.2	Abramka	Wisianka = Kirschtfließ	Polenzoa
1.2.3	A-Graben	Spree	Schiemenzfließ
1.2.4	Alte Totze	Rohrkanal	Neue Spree
1.2.5	Altzaucher Spree (Altlauf)	Nordumfluter, unterhalb Burg- Lübbener-Kanal	Spree, oberhalb Lübben
1.2.6	Androa Fließ	Neuzaucher Fließ	Nordfließ = Bsennitza
1.2.7	Barbaragraben = Ballocke	Kamske	Spree
1.2.8	Barrankanal	Bürgerfließ = Kossoa	Mittelkanal
1.2.9	Barthelsfließ	Stauensfließ	Buschgraben
1.2.10	Batzlingraben	Lübbenauer Buschspree	Burg-Lübbener-Kanal
1.2.11	Bischof-Kanal	Quelle	Krummes Wehrfließ
1.2.12	Bitschnik-Kanal I	Quelle	Dlugybuschfließ
1.2.13	Bitschnik-Kanal II	Quelle	Dlugybuschfließ
1.2.14	Bitschnik-Fließ	Bitschnik-Kanal II	Spree
1.2.15	Bohrfließ	Ostgraben	Spree
1.2.16	Boitz-Dubkow-Kanal	Krummes Wehrfließ	Schweißgraben Spree
1.2.17	Boschkowa	Ostgraben	Große Wildbahn
1.2.18	Brandkanal	Luggraben	Gurkengraben
1.2.19	Brodg	Lehder Fließ	Zeitfließ
1.2.20	Budaricks Graben	Spree	Schloßbergfließ
1.2.21	Burg-Lübbener-Kanal	Großes Fließ	Nordumfluter km 5,80
1.2.22	Burger Verbindungsfließ	Spree, oberhalb Burger Mühle	Südumfluter
1.2.23	Bürgerfließ = Kossoa	Großes Fließ	Spree
1.2.24	Bürgergraben = Kleine Kossoa	Burg-Lübbener-Kanal	Bürgerfließ = Kossoa
1.2.25	Buschgraben	Spree	Rohrkanal
1.2.26	Dittmar Kanal	Polenzoa	Großes Fließ
1.2.27	Dlugybuschfließ	Buschgraben	Neue Spree
1.2.28	Dobrola	Eschenfließ = Tschummi	Lehder Fließ
1.2.29	Doninka	Quelle	Lehder Graben
1.2.30	Dorotheengraben	Stadtgraben	Kreuzgraben
1.2.31	Dritter Freiheitskanal	Bancerowa	Südumfluter
1.2.32	Dubkow-Kanal	Boitz-Dubkow-Kanal	Mingoa
1.2.33	Durchstich Spree - Südumfluter	Spree, oberhalb Wehr Fiedermann	Südumfluter, oberhalb Friedhofswehr
1.2.34	Durchstich Kanal	Spree	Spree
1.2.35	Ehrenbergfließ	Großes Fließ	Jugend Fließ

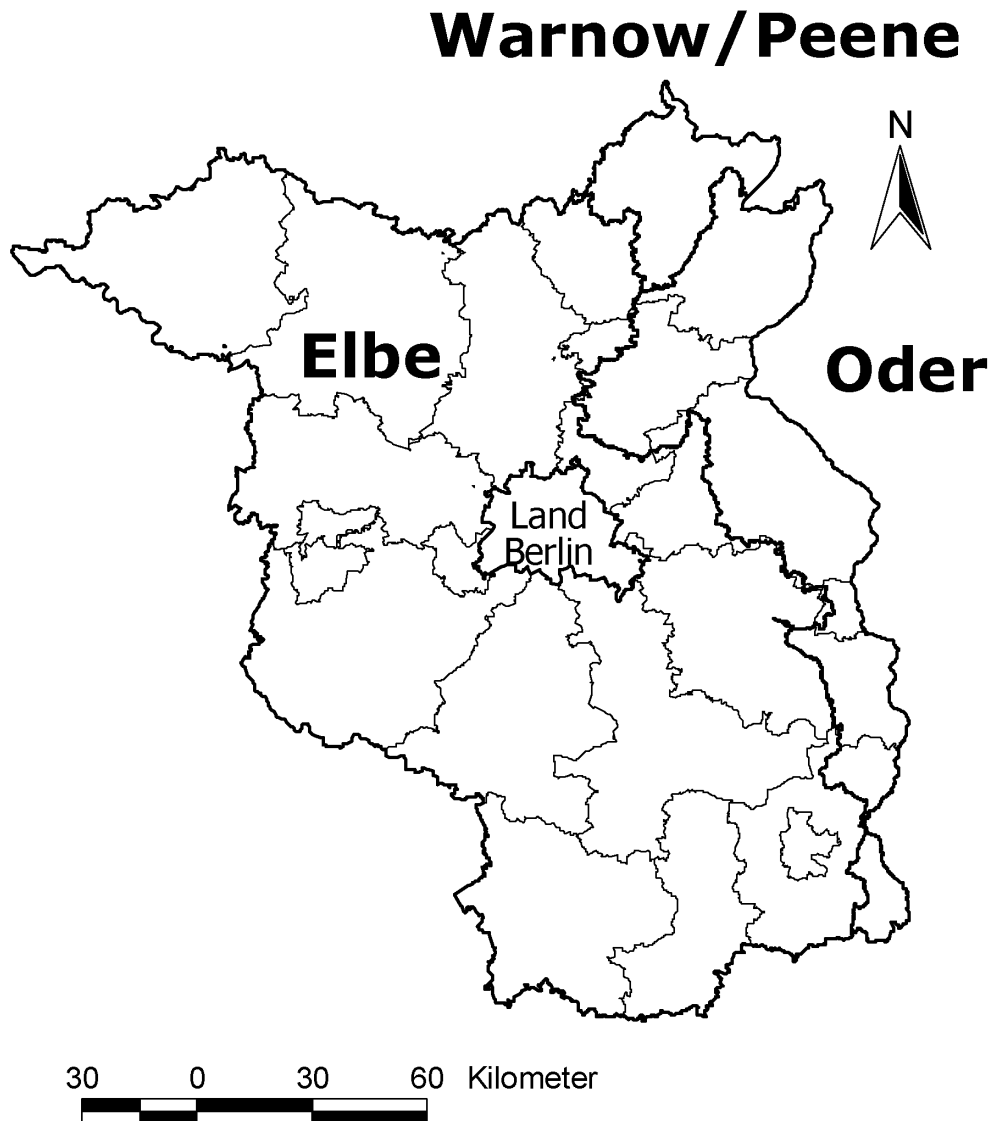
Lfd. Nr.	Gewässer	Anfang	Ende
1.2.36	<b>Eichenfließ = MilankaQuelle</b>	Quelle	Großes Fließ
1.2.37	<b>Eichgraben</b>	Zerra	Saukanal
1.2.38	<b>E-Kanal</b>	Spree	Spree
1.2.39	<b>Erlkönigfließ</b>	Spree	Ostgraben
1.2.40	<b>Erster Freiheitskanal</b>	E-Kanal	Südumfluter
1.2.41	<b>Eschenfließ = Tschummi</b>	Spree	Lehder Graben
1.2.42	<b>Fischerfließ</b>	Kleine Spree	Burg-Lübbener-Kanal
1.2.43	<b>Forstgraben</b>	Mingoa	Kreploa
1.2.44	<b>Gestellkanal</b>	Schweißgraben / Leiper Graben	Luschna
1.2.45	<b>Gornicksgraben</b>	Neue Spree	Jurks Fließ
1.2.46	<b>Grebbinfließ</b>	Brodg	Bürgerfließ = Kossoa
1.2.47	<b>Greifenhainer Fließ</b>	Paulicks MühleStradower Kahnfahrt	
1.2.48	<b>Groß Japan</b>	Quelle	Bürgerfließ = Kossoa
1.2.49	<b>Große Rinzena</b>	Große Wildbahn	Buschgraben
1.2.50	<b>Große Wildbahn</b>	Stauensfließ	Stilles Fließ
1.2.51	<b>Großes Fließ</b>	Zusammenfluss Hammergraben und Malxe	Burg-Lübbener-Kanal, beim Wehr Batzlin
1.2.52	<b>Grüßers Kanal</b>	Polenzoa	Neue Polenzoa
1.2.53	<b>Gurkengraben = Aritoa</b>	Lehder Fließ	Lehder Fließ
1.2.54	<b>Hanschenz Spreeze</b>	Kamske	Spree
1.2.55	<b>Hechtgraben = Giglitza</b>	Spree	Lehder Graben
1.2.56	<b>Hechtkanal</b>	Dittmar Kanal	Kanal 9/10
1.2.57	<b>Hegemeisterkanal</b>	Neue Polenzoa	Großes Fließ
1.2.58	<b>Henska Tschummi</b>	Quelle	Eschenfließ = Tschummi
1.2.59	<b>Huschepusch</b>	Quelle	Bürgerfließ = Kossoa
1.2.60	<b>Jabona</b>	Lehder Graben	Lehder Fließ
1.2.61	<b>Janks Buschfließ</b>	Rohrkanal	Leiper Graben
1.2.62	<b>Jeschuko Fließ</b>	Großes Fließ	Kleines Fließ
1.2.63	<b>Jugend Fließ</b>	Burg-Lübbener-Kanal	Mittelkanal
1.2.64	<b>Jurks Fließ</b>	Neue Spree	Leiper Graben
1.2.65	<b>Kamske</b>	Boblitzer Kahnfahrt	Hanschenz Spreeze
1.2.66	<b>Kanal 2/3</b>	Großes Fließ	Kirschtkanal = Wisiankanal
1.2.67	<b>Kanal 9/10</b>	Polenzoa	Hegemeisterkanal
1.2.68	<b>Kälbergraben</b>	Burg-Lübbener-Kanal	Kleine Spree
1.2.69	<b>Kirschtfließ = Wisianka</b>	Großes Fließ	Nordfließ
1.2.70	<b>Kirschtkanal = Wisiankanal</b>	Quelle	Saukanal
1.2.71	<b>Klein Japan</b>	Quelle	Bürgerfließ = Kossoa
1.2.72	<b>Kleine Scheidung</b>	Scheidungsfließ	Kleines Leineweberfließ
1.2.73	<b>Kleine Spree</b>	Neue Spree	Burg-Lübbener-Kanal
1.2.74	<b>Kleine Wildbahn</b>	Barthels Fließ	Stilles Fließ
1.2.75	<b>Kleines Fließ</b>	Großes Fließ, unterhalb Düker	Großes Fließ, oberhalb Wehr 66
1.2.76	<b>Kleines Leineweberfließ</b>	Südumfluter oberhalb Wehr 69	Ostgraben
1.2.77	<b>Koals Graben</b>	Janks Buschfließ	Leiper Graben
1.2.78	<b>Krautfließ</b>	Mittelkanal	Großes Fließ
1.2.79	<b>Kreploa</b>	Roggozoa	Schweißgraben Südumfluter
1.2.80	<b>Kreuzgraben</b>	Spree	Kamske
1.2.81	<b>Kreuzspree</b>	Spree	Schutzgraben beim Wehr Lohmühlenarche
1.2.82	<b>Krummes Fließ</b>	Ostgraben	Neue Wildbahn
1.2.83	<b>Krummes Wehrfließ</b>	Südumfluter	Schweißgraben / Südumfluter
1.2.84	<b>Lehder Fließ = Dolzke = Quodda</b>	Spree	Burg-Lübbener-Kanal
1.2.85	<b>Lehder Graben</b>	Bürgerfließ = Kossoa	Spree
1.2.86	<b>Leiper Graben</b>	Großes Fließ	Spree
1.2.87	<b>Leiper Weggraben</b>	Spree	Südumfluter
1.2.88	<b>Lübbenauer Buschspree</b>	Burg-Lübbener-Kanal	Spree
1.2.89	<b>Lübbenauer Schneidemühlenfließ</b>	Spree	Lehder Fließ
1.2.90	<b>Luggraben</b>	Burg-Lübbener-Kanal	Bürgerfließ = Kossoa
1.2.91	<b>Mauergraben</b>	Schulfließ	Großes Fließ
1.2.92	<b>Milisfließ</b>	Kleines Fließ, unterhalb Roggatz	Großes Fließ, oberhalb Wehr 33

Lfd. Nr.	Gewässer	Anfang	Ende
1.2.93	Mingoa	Schweißgraben / Spree	Roggozoa
1.2.94	Mittelkanal	Großes Fließ oberhalb Wehr 66	Burg-Lübbener-Kanal
1.2.95	Moorige Tschummi	Eschenfließ = Tschummi	Lehder Fließ
1.2.96	Mühlkeute	Wehr Große Amtsmühle Lübben	Nordumfluter
1.2.97	Nahkegraben	Kleine Spree	Stilles Fließ
1.2.98	Nebenkanal = Neue Mingoa	Dubkow Kanal	Schwarzer Kanal
1.2.99	Neue Polenzoa	Nordfließ = Bsennitza unterhalb Wehr 54	Großes Fließ unterhalb Wehr 116
1.2.100	Neue Spree	Spree oberhalb Burger Mühle	Spree in Leipe
1.2.101	Neue Wildbahn	Soldatenfließ	Boschkowa
1.2.102	Neuer Kanal	Bürgerfließ = Kossoa	Mittelkanal
1.2.103	Neues Buschfließ	Buschgraben	Dlugybuschfließ
1.2.104	Neues Fließ = Filoe	Weidengraben	Leiper Graben
1.2.105	Neuzaucher Fließ	Nordfließ = Bsennitza	Rittekanal
1.2.106	Nordfließ = Bsennitza	Nordumfluter, oberhalb Wehr II	Nordumfluter beim Wehr 54
1.2.107	Nordumfluter	Wehr 6 Spree	Spree km 177,80 unterhalb Lübben
1.2.108	Obere Boblitzer Kahnfahrt	Dobra	Südumfluter
1.2.109	Ogrena	Spree	Lehder Graben
1.2.110	Ostgraben	Neue Spree	Greifenhainer Fließ
1.2.111	Penkegraben	Spree Wehr 13	Wolf-Toberna-Graben
1.2.112	Peterkanal	Nordfließ = Bsennitza	Großes Fließ
1.2.113	Petermannspree	Spree oberhalb Lübben	Nordumfluter
1.2.114	Polenzoa	Großes Fließ	Neue Polenzoa
1.2.115	Puschhalle	Spree	Burg-Lübbener-Kanal
1.2.116	Querkanal	Henska Tschummi	Huschepusch
1.2.117	Radduscher Kahnfahrt	Göritzer Mühlenfließ	Südumfluter
1.2.118	Ragower Kahnfahrt	Bahnlinie Berlin-Cottbus	Spree
1.2.119	Rittekanal	Neuzaucher Fließ	Saggeiflöß
1.2.120	Roggozoa	Krummes Wehrfließ	Schweißgraben, unterhalb Boblitzer Kahnfahrt
1.2.121	Rohrkanal	Burg-Lübbener-Kanal, unterhalb Wehr 33	Burg-Lübbener-Kanal, unterhalb Wehr 51
1.2.122	Rollkanal	Wotschofskagraben = Kumrodna	Bürgergraben = Kleine Kossoa
1.2.123	Saggeiflöß	Quelle	Nordfließ = Bsennitza
1.2.124	Sapolla	Jurks Fließ	Leiper Graben
1.2.125	Saukanal	Nordfließ = Bsennitza	Polenzoa
1.2.126	Schafgraben	Quelle	Zerra
1.2.127	Scheidungsfließ	Spree	Ostgraben
1.2.128	Schiemenzfließ	Spree	Ostgraben
1.2.129	Schlangengraben	Kreuzspree	Spree oberhalb Wehr Lübben
1.2.130	Schloßbergfließ	Schmidt-Buckwar-Graben	Burg-Lübbener-Kanal
1.2.131	Schmidt-Buckwar-Graben	Spree unterhalb Wehr VII	Kleine Spree
1.2.132	Schognagraben	Lehder Graben	Lehder Graben
1.2.133	Schreiberskanal	Große Wildbahn	Buschgraben
1.2.134	Schulfließ	Burg-Lübbener-Kanal	Burg-Lübbener-Kanal
1.2.135	Schulgraben	Großes Fließ	Schulfließ
1.2.136	Schutzgraben	Lohmühlenarche	Nordumfluter
1.2.137	Schwarzer Kanal	Mingoa	Krummes Wehrfließ
1.2.138	Semisch	Untere Boblitzer Kahnfahrt	Spree
1.2.139	Soldatenfließ	Spree oberhalb Wehr 27	Stauensfließ
1.2.140	Stadtgraben Lübben	Spree oberhalb Wehr Lübben	Berste
1.2.141	Stauensfließ	Ostgraben	Spree
1.2.142	Stilles Fließ	Neue Spree	Rohrkanal
1.2.143	Storchgraben	Mittelkanal	Weidengraben
1.2.144	Südumfluter = Leineweberfließ	Spree, oberhalb Wehr 13	Spree in Lübbenau, Wehr 111
1.2.145	Suez-Kanal	Lehder Fließ	Zeitfließ
1.2.146	Trüstedt Graben	Spree	Lübbener Buschspree
1.2.147	Tschapek	Leiper Graben	Rohrkanal
1.2.148	Untere Boblitzer Kahnfahrt	Spree	Südumfluter

Lfd. Nr.	Gewässer	Anfang	Ende
1.2.149	<b>Untere Radduscher Kahnfahrt</b>	Südumfluter	Spree
1.2.150	<b>Untere Ragower Kahnfahrt</b>	Burg-Lübbener-Kanal	Spree
1.2.151	<b>Untere Stradowe Kahnfahrt</b>	Südumfluter	Spree
1.2.152	<b>Uska Luke</b>	Spree	Südumfluter
1.2.153	<b>Verbindung Kleines Fließ zum 5. Fließ</b>	Kleines Fließ	5. Fließ
1.2.154	<b>Verbindung Krepola zum Schweißgraben</b>	Krepola	Schweißgraben / Südumfluter
1.2.155	<b>Verbindung Neue Spree zur Kleinen Spree</b>	Neue Spree	Kleine Spree
1.2.156	<b>Verbindung Nordfließ = Bsennitza zum Großen Fließ</b>	Nordfließ = Bsennitza, Wehr 30	Großes Fließ
1.2.157	<b>Verbindungsgraben Klauk</b>	A-Graben	Erkönigfließ
1.2.158	<b>Verbindungsgraben Schneider</b>	Burg-Lübbener-Kanal	Kleine Spree
1.2.159	<b>Verbindung Untere Boblitzer Kahnfahrt zum Zweiten Freiheitskanal</b>	Untere Boblitzer Kahnfahrt	Zweiter Freiheitskanal
1.2.160	<b>Vetschauer Mühlenfließ</b>	Nauendorfer Grenzfließ	Südumfluter
1.2.161	<b>Wehrkanal</b>	Großes Fließ	Lehder Graben
1.2.162	<b>Weidenfließ</b>	Mittelkanal	Burg-Lübbener-Kanal
1.2.163	<b>Weidengraben</b>	Burg-Lübbener-Kanal oberhalb Wehr 33	Großes Fließ
1.2.164	<b>Weidenkanal</b>	Krummes Wehrfließ	Schweißgraben / Südumfluter
1.2.165	<b>Wolf-Toberna-Graben</b>	Spree	Schloßbergfließ
1.2.166	<b>Wolschina</b>	Spree	Uska Luke
1.2.167	<b>Wotschofskagraben = Kumrodna</b>	Wehrkanal	Burg-Lübbener-Kanal
1.2.168	<b>Zeitfließ</b>	Lehder Graben	Bürgerfließ = Kossoa
1.2.169	<b>Zerkwitzer Kahnfahrt</b>	Bahnlinie Cottbus-Berlin	Spree
1.2.170	<b>Zerra</b>	Nordfließ = Bsennitza	Polenzoa
1.2.171	<b>Zweiter Freiheitskanal</b>	Quelle	Südumfluter
<b>2</b>	<b>Biosphärenreservat Schorfheide - Chorin</b>		
2.1	<b>Ahrendorfer Kanal</b> (Lübbesee)	Mündung des Lübelowgrabens in den Lübbesee	Zaarsee
2.2	<b>Bollwinfließ</b> (Bollwinsee)	Mündung des Twerlbruches in den Bollwinsee	Polsensee
2.3	<b>Döllnfließ</b> (Kleiner Döllnsee)	Wehr Großer Döllnsee	Vosskanal bei Bischofswerder
2.4	<b>Faules Fließ</b>	Beutlingwiese	Döllnfließ
2.5	<b>Glasowgraben</b>	Großer Glasowsee	Trämmersee
2.6	<b>Hammerfließ</b>	Wehr Hammerfall / Lübbesee	Vietmannsdorfer Kanal
2.7	<b>Kleine Ucker</b> (Oberuckersee, Behrendsee, Mühlensee, Düstersee)	Auslauf Großer Krienertsee	Oberuckersee
2.8	<b>Kuhzer Vorfluter</b> (Kuhzer See, Fauler See, Petznicksee, Neuwasser, Grenzwasser, Hertha See)	Kuhzer See	Templiner Gewässer, Fährsee
2.9	<b>Labüskesekanal</b> (Labüskesee)	Labüskesee	Templiner Gewässer, Fährsee
2.10	<b>Libbesickergraben</b> (Libbesickesee)	Libbesickesee	Lübelowsee
2.11	<b>Lotzingraben</b> (Großer Lotzinsee)	Großer Lotzinsee	Trämmersee
2.12	<b>Lübelowgraben</b> (Lübelowsee, Kleiner Mehltitzsee, Großer Mehltitzsee)	Lübelowsee	Lübbesee
2.13	<b>Milmersdorfer Mühlenbach</b> (Kölpinsee)	Kölpinsee	Labüskesee
2.14	<b>Potzlower Seegraben</b> (Poztlower See)	Auslauf Potzlower See	Oberuckersee
2.15	<b>Rarangraben</b>	Rarangsee	Döllnfließ

Lfd. Nr.	Gewässer	Anfang	Ende
2.16	Schönebecker Fließ (Kleiner Pinnowsee, Großer Pinnowsee)	Kleiner Pinnowsee	Treptow See
2.17	Stierngraben	Auslauf Stiernsee	Oberuckersee
2.18	Trämmer Fließ (Trämmer See)	Trämmer See	Döllnfließ
2.19	Vietmannsdorfer Kanal (Polsensee, Ragöser See, Krempsee)	Hammerfließ	Auslauf Krempsee
<b>3</b>	<b>Nationalpark Unteres Odertal</b>		
<b>3.1</b>	<b>Lunow-Stolper-Polder</b>		
3.1.1	Ein- und Auslauf Schöpfwerk Stolpe	Stolper Strom	Hohensaaten-Friedrichsthaler Wasserstraße
3.1.2	Lunower Hauptgraben	Unterhalb Lunower Mittelweg	Stolper Strom
3.1.3	Pernitz-Felch	bei Graben 2 Stolzenberg	Stolper Strom
3.1.4	Schöneberger Fließ	Schöneberger Parallelgraben, Stützkower	Stolper Strom
3.1.5	Stolper Strom	Dammhaus Stolpe	Schöpfwerk Stolpe
<b>3.2</b>	<b>Polder A</b>		
3.2.1	Alte Oder bei Zützen	Deich Hohensaaten-Friedrichsthaler Wasserstraße	Lubitzgraben
3.2.2	Alte Oder-Criewener Alte Oder	Wurlgraben	Roter Kolk
3.2.3	Alter Oderarm-Alte Oder	Wehr Zützen	Deich ca. 200 m oberhalb Schöpfwerk Schwedt 1
3.2.4	Dunkelseegraben	Saathener Graben	Großer Lubitzsee
3.2.5	Fahrt-Criewener Ablanke	Querdeich Stützkow	Wurlgraben
3.2.6	Faule Oder	Fahrt-Criewener Ablanke	Querdeich Stützkow
3.2.7	Gansenitzgraben	Rosenitzgraben	Heuzug
3.2.8	Heuzug	Gerichtswiesen	Schöpfwerk Schwedt 1
3.2.9	Kleine Lubitz	Lubitzgraben	Auslauf Großer Eichsee
3.2.10	Krummer Graben	Lubitzgraben	Krummer Graben
3.2.11	Kruthäge	Rosenitzgraben	9 m vor Plattenweg Schwedt, Wehr Zützen
3.2.12	Lubitzgraben	Krummer Graben	Kleine Lubitz
3.2.13	Raduhner Graben	Roter Kolk	Vopachsee
3.2.14	Rosenitzgraben	Gansenitzgraben	Kruthäge
3.2.15	Roter Kolk	Criewener Alte Oder	Raduhner Graben
3.2.16	Saathener Graben	Alter Oderarm-Alte Oder	Dunkelseegraben
3.2.17	Sandseegraben	Zützener Graben	Verbindungsgraben Kruthäge-Eichseen
3.2.18	Verbindungsgraben Großer-Kleiner Eichsee	Kleiner Eichsee	Kleine Lubitz
3.2.19	Verbindungsgraben Kruthäge-Eichsee	Eichsee	Kruthäge
3.2.20	Verbindungsgraben Vopachsee-Verbindungsgraben Großer-Kleiner Eichsee	Vopachsee	Verbindungsgraben zwischen Großem und Kleinem Eichsee
3.2.21	Vopachsee	Raduhner Graben	Verbindungsgraben am Vopachsee
3.2.22	Wolfsgraben	200 m nordwestlich Querdeich	Fahrt-Criewener Ablanke
3.2.23	Wurlgraben	Alte Oder-Criewener Alte Oder	Fahrt mit See und Graben der Criewener Ablanke
3.2.24	Zützener Graben	Krummer Graben	Sandseegraben
<b>3.3</b>	<b>Polder B</b>		
3.3.1	Dammgraben	Parallel zur B 166, Grenzübergang	Meglitze
3.3.2	Dunkelsee	Dunkelseewiesen	Meglitze
3.3.3	Eichwerder Dammgraben	Großer Rathsee bis Schwansee	Meglitze
3.3.4	Fällingsgraben	Militzsee	Langen- und Krausensee
3.3.5	Fittesee	Parallel zum Deich Hohensaaten-Friedrichsthaler Wasserstraße	Schöpfwerk Schwedt II
3.3.6	Flache Meglitze	Graben 95	Eichwerder Dammgraben
3.3.7	Graben 54 a	Graben 95	Eichwerder Dammgraben
3.3.8	Großer Rathsee bis Schwansee	Graben 62Eichwerder Dammgraben	
3.3.9	Großer und Kleiner Babinsee	Kleiner Babinsee	Meglitze

Lfd. Nr.	Gewässer	Anfang	Ende
3.3.10	<b>Klempnowgraben</b>	Sandrehnen	Eichwerder Dammgraben
3.3.11	<b>Kreuzlanke</b>	Meglitze	Kahnschleuse am Wrech
3.3.12	<b>Langen- und Krausensee</b>	Oberhalb Dammwiesenbrücke	Meglitze
3.3.13	<b>Meglitze</b>	Eichwerder Dammgraben	Kreuzlanke
3.3.14	<b>Militzsee</b>	Graben 50	Fällingsgraben
3.3.15	<b>Neuer Graben</b>	Wopagsgraben	Wrech
3.3.16	<b>Schmärwinkelgraben</b>	Tellin	Wopagsgraben
3.3.17	<b>Schneller Graben</b>	Wrech bis Grube	Schwedter Querfahrt
3.3.18	<b>Tellin</b>	Schmärwinkelgraben	Meglitze
3.3.19	<b>Verbindungsgraben Wopagsgraben-Fittesee</b>	Wopagsgraben	Fittesee
3.3.20	<b>Weißer Lanke</b>	Graben 78	Wrech
3.3.21	<b>Wolfslanke</b>	Tellinwiesen	Wrech
3.3.22	<b>Wopagsgraben</b>	Meglitze	Fittesee
3.3.23	<b>Wrech</b> (Wrechsee)	Wrech Lanke	Wrech bis Grube
3.3.24	<b>Wrech bis Grube</b>	Auslassbauwerk Grube	Kahnschleuse am Wrech
<b>3.4</b>	<b>Polder 10</b>		
3.4.1	<b>Adams Kolk</b>	300 m westlich Schustergraben	Griebke
3.4.2	<b>Bogengraben</b>	Neuer Graben	Obere-Untere Welse
3.4.3	<b>Bullengraben</b>	Obersee	Schwarze Lanke
3.4.4	<b>Dunkelsee</b>	Graben 46	Obere-Untere Welse
3.4.5	<b>Enge Strom</b>	Krienke Zopf	Strom
3.4.6	<b>Enkelsee</b>	Kirchensee	Enkelsee-Fallsielgraben
3.4.7	<b>Enkelsee-Fallsielgraben</b>	Enkelsee	Obere-Untere Welse
3.4.8	<b>Faule Pleetzig</b>	Einlassbauwerk Faule Pleetzig	Kirchensee
3.4.9	<b>Faule Pleetziggraben</b>	Schmidtgraben	Rohrsee
3.4.10	<b>Gatower Graben</b>	Schustergrabenschleuse	Obere-Untere Welse
3.4.11	<b>Griebke</b>	Adams Kolk	Obere-Untere Welse
3.4.12	<b>Gutmundgraben</b>	Gutmundsee	Obere-Untere Welse
3.4.13	<b>Gutmundsee</b>	Gutmundsiel	Gutmundgraben
3.4.14	<b>Halbe Oder</b>	Nördlich Schwedter Querfahrt	Strom
3.4.15	<b>Kirchensee</b>	Deich Querfahrt	Enkelsee
3.4.16	<b>Klues Kolk</b>	Plattenweg Gatow	Strom
3.4.17	<b>Krienken Zopf</b>	Kavelwiesen-Swedter Querfahrt	Enge Strom
3.4.18	<b>Landkolk</b>	Graben 61	Strom
3.4.19	<b>Lange Pleetzig</b>	Karausee	Enkelsee
3.4.20	<b>Moderloch</b>	100 m südöstlich Brücke Gatow	Strom
3.4.21	<b>Mummertgraben</b>	Mummertsteiggraben	Hohensaaten-Friedrichthaler Wasserstraße, Welsensee
3.4.22	<b>Mummertsteiggraben</b>	Obere-Untere Welse	Mummertgraben
3.4.23	<b>Neuer Graben</b>	Bogengraben	Obersee
3.4.24	<b>Obere-Untere Welse</b>	Schustergraben	Kumpentochschleuse
3.4.25	<b>Obersee</b>	Deich Westoder	Grenzgraben
3.4.26	<b>Querfahrt</b>	Obere-Untere Welse	Strom
3.4.27	<b>Rohrsee</b>	Schweinitz	Querfahrt
3.4.28	<b>Sagitzsee</b>	Bürgenbrücher Bruch	Strom
3.4.29	<b>Schmidtgraben</b>	Enkelsee-Fallsielgraben	Faule Pleetziggraben
3.4.30	<b>Schustergraben</b>	Fallsiel	Gatower Graben
3.4.31	<b>Schwarze Lanke</b>	Bullengraben	Gutmundsee
3.4.32	<b>Schweinitz</b>	Strom	Rohrsee
3.4.33	<b>Strom</b>	Enge Strom	Schöpfwerk Schwedt 3
3.4.34	<b>Tielkes Kolk</b>	Graben 80	Obersee
3.4.35	<b>Welsensee</b>	Sommerdeich	Hohensaaten-Friedrichthaler Wasserstraße
3.4.36	<b>Wrech</b>	500 m westlich vom Schustergraben	Obere-Untere Welse

**Artikel 2****Neufassung des Brandenburgischen Wassergesetzes**

Das für Wasserwirtschaft zuständige Mitglied der Landesregierung kann den Wortlaut des Brandenburgischen Wassergesetzes in der vom In-Kraft-Treten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Gesetz und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I bekannt machen.

**Artikel 3****In-Kraft-Treten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 29. Juni 2004

Der Präsident  
des Landtages Brandenburg

Dr. Herbert Knoblich









## Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

---

324

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I – Nr. 14 vom 5. Juli 2004

---

Herausgeber: Der Präsident des Landtages Brandenburg.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 46,02 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.  
Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Landtages Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24–25, Haus 2,  
14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam (03 31) 56 89 - 0